

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Stadtratsmitglieder	09.11.1989
				den Beschluß	
437 3	16				
		16	0		
438 3	16				
		13	3		

Zu Punkt 7:
Betreff: Lehrerwohnhaus Oberwiesenacker,
Heizungseinbau

Vom Bauausschuß wird empfohlen, vor Neuvermietung der freien Wohnung im ehemaligen Lehrerwohnhaus Oberwiesenacker zu entscheiden, ob man nicht eine Zentralheizung in die beiden vorhandenen Wohnungen einbauen sollte. Überschlägig errechnen sich hierfür Kosten in Höhe von ca. 20.000,-- DM. Durch den Heizungseinbau würden die Wohnungen aufgewertet werden.

Beschluß:

Die Entscheidung über den Einbau einer Zentralheizung in den Wohnungen des ehemaligen Lehrerwohnhauses in Oberwiesenacker mit Anschluß an die Heizungsanlage des Kindergartens wird zurückgestellt. Eine entsprechende Projektierung, sowohl für den Einbau einer Ölzentralheizung mit Anschluß an die Heizungsanlage des Kindergartens, als auch für die Installierung einer Elektroheizung ist erstellen zu lassen.

Zu Punkt 8:
Betreff: Vereinsförderung - Investitionszuschüsse

Durch den Finanz- und Verwaltungsausschuß wurden Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine ausgearbeitet, welche zur Kenntnis gegeben wurden. In der Beratung wurde sowohl den Vorschlägen des Finanz- und Verwaltungsausschusses zugestimmt als auch teilweise die Meinung vertreten, die Kriterien der Förderung im Einzelnen noch näher zu differenzieren. Vom Ausschuß wurde bewußt kein zu enger Rahmen für die Förderkriterien vorgeschlagen, um bei der Unterschiedlichkeit der zu fördernden Maßnahmen auch einen gewissen Ermessungsspielraum zu haben. Schließlich war festzustellen, daß es sich bei der Investitionsförderung um freiwillige Leistungen handelt, auf welche kein Rechtsanspruch besteht. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Fördersatzes von 12 v.H. der förderfähigen Kosten bestand Übereinstimmung.

Beschluß:

In Abänderung des Beschlusses vom 13.12.1984, wonach bisher die Förderung der Vereine bei Investitionen individuell erfolgte, beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Finanz- und

Lfd. Nr.	Anweser	Für	Geg	Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich öffentlich .	09.11.1989 (Sitzungstag)
		den Beschluß			Vortrag – Beratung / Beschluß
3 439	16			<p>Verwaltungsausschusses den Erlaß folgender Richtlinien für die Förderung der Vereine bei Investitionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zuschußbetrag wird auf 12 v.H. der förderfähigen Investitionskosten festgesetzt. Zu den förderfähigen Kosten rechnen auch die vom Verein erbrachten Eigenleistungen. Von der Stadt Velburg erbrachte Eigenleistungen (z.B. Material, Arbeits- und Maschineneinsatz des Bauhofes u.ä.) sind auf den Zuschuß anzurechnen. 2. Zu den Eigenleistungen der Stadt Velburg rechnen nicht die Kosten für einen notwendigen Grunderwerb oder für eine Grundstücksbereitstellung aus dem Gemeindegrundvermögen. Nicht angerechnet werden auch die für das Förderungsobjekt anfallenden Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal. 3. Nicht förderfähige Kosten sind z.B. Kosten für gastgewerbliche Räume oder Kosten für einen Bauumfang, der den Rahmen der Investition, welcher für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig wäre, übersteigt. 4. Der Höchstbetrag des Investitionszuschusses wird auf 30.000,-- DM festgesetzt. 5. Eine Zuschußzahlung erfolgt erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit allen dazugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelegen. 6. Vom Verein erbrachte und geltend gemachte Eigenleistungen sind auf ihre Verhältnismäßigkeit bezüglich der möglichen Erbringung zum ausgeführten Objekt zu prüfen. <p>Ausdrücklich wird festgestellt, daß es sich bei den Investitionszuschüssen an Vereine um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt, worauf kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Zu Punkt 9: Betreff: Antrag TC Günching, Zuschuß für Vereinsheimbau</p>	
		13	3	<p>Unter Zugrundelegung der nunmehr beschlossenen Richtlinien für Investitionszuschüsse an Vereine wird dem TC Günching zum Vereinsheimbau folgender Investitionszuschuß gewährt:</p>	